

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Diplomstudiengang Medienmanagement
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 25. August 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - am 12. Mai und am 14. Juli 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 16. August 2004, Az.: 15226 Tgb.Nr. 36/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. Dezember 2001 (StAnz. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die vorlesungsfreie Zeit im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des 8. Semesters und das 9. Semester sollen in der Regel der Ablegung der Fachprüfungen der Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit vorbehalten sein.“

b) In Satz 3 werden die Worte „Teile der“ gestrichen und die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4“ wird durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 bis 9“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungen in den medienwissenschaftlichen Fächern und der dreimonatigen Diplomarbeit.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihm gehören an:

1. 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, den gemäß § 34 Abs. 1 HochSchG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie denjenigen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
3. 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräften für besondere Aufgaben),
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.“

bb) In Satz 6 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ Professorin oder Hochschuldozentin oder Professor oder Hochschuldozent“ durch die Worte „ Hochschullehrerin oder Hochschullehrer“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und die Worte "Privatdozentinnen und Privatdozenten" durch das Wort "Habilitierte" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Teil A der Diplomprüfung)“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 8“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in Teil B“ durch die Worte „im Rahmen“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Jeder Studierenden oder jedem Studierenden wird für das Grundstudium ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Für jede mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestandene Prüfungsleistung in einem Fach gemäß § 13 Abs. 2 und 3 erhält die Studierende oder der Studierende Kreditpunkte laut den jeweils gültigen Bestimmungen des jeweiligen Faches. Für eine Prüfungsleistung können nur Kreditpunkte erworben werden, sofern keine Kreditpunkte aus der gleichen Veranstaltung in einem früheren Semester oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Studierende oder der Studierende in ihr oder sein Konto Einblick nehmen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote (§ 13 Abs. 2 und 3) aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe aller im Fach erworbenen Kreditpunkte.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe der insgesamt in den sieben Fächern (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik, Statistik, EDV, Recht, Allgemeine Publizistik) erworbenen Kreditpunkte.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung im Studiengang Medienmanagement wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel
1. der Note der Diplomarbeit (§ 21 Abs. 3),
 2. dem gewichteten arithmetischen Mittel aus den Fachnoten der medienwissenschaftlichen Fachprüfungen (§ 18 (Abs. 2 Nr. 1 bis 4); die Fachnoten für die medienwissenschaftlichen Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2) werden zweifach gewichtet; die Fachnoten für die medienwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4) werden einfach gewichtet,
 3. der Note für die Prüfungsleistungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2), die gebildet wird entsprechend Absatz 3 Satz 2 und 3 aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, dividiert durch die Summe der insgesamt in den beiden Fächern erworbenen Kreditpunkte.“
7. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „gewertet“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fachnoten“ die Worte „und die Gesamtnote“ eingefügt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomprüfung besteht aus

- der Diplomarbeit in einem medienwissenschaftlichen Fach,
- den Fachprüfungen in den medienwissenschaftlichen Fächern mit schriftlichen Prüfungsleistungen in:

1. Allgemeiner Publizistik [Klausurdauer: 240 Minuten],
2. Spezieller Publizistik (Medienwirtschaft) [Klausurdauer: 240 Minuten],
3. Erstes Wahlpflichtfach [Klausurdauer: 120 Minuten],
4. Zweites Wahlpflichtfach [Klausurdauer: 120 Minuten].

Als Wahlpflichtfächer können gemäß § 3 Abs. 2 die Fächer Buchwissenschaft, Filmwissenschaft, Musikwissenschaft und Theaterwissenschaft gewählt werden.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (siehe Anhang 2).“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Teil A)“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die schriftlichen Fachprüfungen mit Ausnahme bereits vorgezogener und bestandener Prüfungen gemäß Absatz 5 sind zusammenhängend innerhalb eines höchstens sechs Wochen umfassenden Prüfungszeitraums abzulegen.“

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 9 angefügt:

„(5) Die schriftlichen Prüfungen können in einem, in mehreren oder in allen Fächern vorgezogen und vor der Anmeldung zur Diplomprüfung abgelegt werden. Voraussetzung ist

- a) die bestandene Diplom-Vorprüfung
- b) die Erbringung der für das jeweilige Fach geforderten Studienleistungen.

Für das Antrags- und Zulassungsverfahren gilt § 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen muss jeweils mindestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters beantragt werden, das der Fachprüfung oder den Fachprüfungen vorausgeht. Der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung und der für das jeweilige Fach geforderte Zulassungsnachweis sind vorzulegen.

(7) Eine Meldung zu vorgezogenen Prüfungen kann dann nicht mehr erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 19 Abs. 1 den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt hat. Die schriftlichen Fachprüfungen müssen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, das auf die Abgabe der Diplomarbeit folgt.

(8) Die Wiederholung einer vorgezogenen und nicht bestandenen Prüfung ist unbeschadet der Regelung des Absatzes 7 auch möglich, wenn nach dem Nichtbestehen ein Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1 erfolgt ist.

(9) Die Prüfungstermine und -zeiträume setzt der gemeinsame Prüfungsausschuss fest.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zum Teil A der Diplomprüfung (Diplomarbeit)“ durch die Worte „Zur Diplomprüfung“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 5 vorgezogen wurden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Antrags- und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

11. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kandidatin oder der Kandidat legt fest, ob sie oder er zunächst die Diplomarbeit schreiben oder die (restlichen) Fachprüfungen ablegen möchte. Sofern die schriftlichen Fachprüfungen der Diplomprüfung ganz oder teilweise nach der Abgabe der Diplomarbeit absolviert werden, ist das Thema der Diplomarbeit nach Zulassung zur Diplomprüfung in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters auszugeben. Wurden sämtliche schriftlichen Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 5 vorgezogen, ist das Thema der Diplomarbeit in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Absolvieren der letzten schriftlichen Prüfung auszugeben. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

12. In § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte“ Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Teil B) gestrichen.

14. Anhang I erhält folgende Fassung:

„**Anhang 1** zu § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3:

Wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte und Prüfungsleistungen

Die Diplom-Vorprüfung besteht im wirtschaftswissenschaftlichen Teil aus schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen (Klausuren) zu folgenden Veranstaltungen:

Bereich/Veranstaltung	SWS	Klausur-Anzahl
Volkswirtschaftslehre (VWL) *		
Einführung in die VWL und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	4	1
Grundzüge Mikroökonomik	6	1
Grundzüge Makroökonomik	6	1
Betriebswirtschaftslehre (BWL) *		
Produktionswirtschaft	3	1
Absatzwirtschaft	3	1

Finanzwirtschaft	3	1
Unternehmensführung	3	1
Internes Rechnungswesen	3	1
Externes Rechnungswesen	3	1
Recht und Methoden		
Mathematik A	4	1
Mathematik B	4	1
Statistik I Beschreibende Methoden und Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik	6	1
Statistik II	6	1
EDV	3	1
Privat-Recht	3	1

Klausuren werden im Anschluss an die Vorlesungen mit Übung angeboten. Klausurergebnisse werden mit Kreditpunkten nach der jeweils gültigen Regelung gewichtet, die nur gewährt werden, falls die Note mindestens 4,0 beträgt. Zu jeder Klausur sind maximal 3 Versuche möglich. Insgesamt sind 4 Freiversuche möglich (2/1/1-Regel).

* Die Noten der Prüfungsleistungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre gehen auch in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.“

15. Dem Anhang 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungsnachweise der Übungen "Einführung in die Publizistikwissenschaft" sowie "Methodenlehre" werden als medienwissenschaftlicher Teil der Diplom-Vorprüfung gemäß § 13 Abs. 3 gewertet.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Diplomstudiengang Medienmanagement des Fachbereichs 12 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den ...

Der Dekan des Fachbereiches 12
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Hradil